

Zulassung (Block I), Abiturprüfung (Block II) und Berechnung der Abiturdurchschnittsnote

Block I: Zulassung zur Abiturprüfung

Vor der Abiturprüfung findet das Verfahren der Zulassung statt. Dabei wird ermittelt, welche von den in der Qualifikationsphase belegten Kursen in die Berechnung der Abiturnote einfließen. In Block I müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es müssen mindestens 30 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse belegt worden sein.
- In den Fächern mit Belegungsverpflichtung darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen worden sein.
- Von den insgesamt belegten Kursen fließen 27 bis 32 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse in die Gesamtqualifikation ein. Es können also insgesamt mindestens 35, höchstens 40 Kurse eingebracht werden. Vertiefungsfächer sind nicht anrechenbar.
- In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- Werden 35 bis 37 Kurse eingebracht, dürfen 7 Kurse, darunter höchstens 3 Leistungskurse (!), ein Defizit (= 4 oder weniger Punkte) aufweisen.
- Werden 38 bis 40 Kurse eingebracht, dürfen 8 Kurse, darunter höchstens 3 Leistungskurse (!), ein Defizit aufweisen.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block I:

$$EI = (P : S) \times 40$$

EI = Ergebnis Block I

P = Punkte, die in den für die Zulassung zur Abiturprüfung eingebrachten Kursen in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erzielt wurden. Grundkurse (mindestens 27) werden einfach, Leistungskurse (8) doppelt gewertet.

S = Schulhalbjahresergebnisse (Anzahl der Kurse), Grundkurse werden einfach und Leistungskurse doppelt gezählt.

Wer die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt, muss das letzte Jahr der Qualifikationsphase wiederholen. Würde dadurch bis zur erneuten Zulassung zur Abiturprüfung die *Höchstverweildauer von vier Jahren* überschritten, muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Block II: Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet in vier Fächern statt und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, und in zwei Grundkursfächern als drittem und viertem Abiturfach. Die Abiturprüfung erfolgt...

- in den Leistungskursen und im dritten Abiturfach *schriftlich* und je nach Ergebnis auch mündlich (→ Nachprüfung)
- im vierten Abiturfach *ausschließlich mündlich*.

Die Aufgaben für die drei schriftlichen Prüfungen werden zentral gestellt und sind für alle Abiturientinnen und Abiturienten in Nordrhein-Westfalen gleich. Die Klausuren werden in jedem Abiturfach landesweit am selben Tag geschrieben.

Die Vorbereitung auf diese Prüfungen erfolgt in der Qualifikationsphase auf der Basis von Vorgaben des Schulministeriums. Die Schule muss sicherstellen, dass die dort festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte des Unterrichts erarbeitet werden.

Die Vorgaben für die Prüfungen können im Internet unter www.standardsicherung.nrw.de eingesehen werden. Hier findet man zur Vorbereitung auf die Prüfungen die Abiturklausuren *der letzten drei Jahre* inklusive der Erwartungshorizonte zum Download: **über „Zentralabitur NRW“ → „Abitur Gymnasiale Oberstufe“ → „Prüfungsaufgaben“**; die **Zugangsdaten** (Login und Passwort) erhalten sie auf Nachfrage gesondert von ihren Fachlehrern/-innen, Jahrgangsstufenleitern/-innen, der Oberstufenkoordination oder der Schulleitung!

Die Arbeitszeit in der **schriftlichen** Prüfung beträgt

- in den Leistungskursfächern **4 Zeitstunden und 15 Minuten**
- im dritten Abiturfach **3 Zeitstunden**.

Für Experimente und praktische Arbeiten kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um maximal eine Stunde verlängert werden. Wenn eine **Auswahl** aus vorgelegten Texten oder Materialien getroffen werden muss, stehen hierfür **zusätzlich 30 Minuten** zur Verfügung.

Nach den schriftlichen Prüfungen findet die **mündliche** Prüfung im *vierten* Abiturfach statt. Die Aufgaben werden von der Fachlehrkraft nach Beratung mit dem Fachprüfungsausschuss dezentral gestellt. Nach einer *Vorbereitungszeit von in der Regel 30*

Minuten erfolgt die *zweiteilige* mündliche Prüfung (Vortrag und Fachgespräch), die insgesamt *mindestens 20, höchstens 30 Minuten* dauert.

Im *ersten, zweiten und dritten* Abiturfach werden zusätzlich *mündliche Prüfungen (Nachprüfungen)* angesetzt, wenn

- die Mindestpunktzahl für den Abiturbereich oder für einzelne Abiturfächer nicht erreicht wurde (*Bestehensprüfung*) Hier gibt es unterschiedliche Fälle, die wir kurz erläutern wollen:
Jede Abiturprüfung wird jeweils *fünffach* gewertet, z.B. ergeben sich in einem Abiturfach *insgesamt 25 Punkte*, wenn man in einer Abiturprüfung 5 Punkte erreicht hat (5 Punkte x 5 = 25 Punkte in diesem Fach). Die sogenannte **„100-Punkte-Regel“** besagt, dass man insgesamt in den Abiturprüfungen 100 Punkte erreichen muss. (Die Maximalpunktzahl, die in den Abiturprüfungen erreicht werden kann, ist 300 Punkte.) Dabei darf man auch eine Abiturprüfung mit null Punkten ablegen, solange man die 100 Punkte insgesamt erreicht hat. In diesen Fällen werden in allen drei schriftlichen Abiturfächern Nachprüfungen angesetzt. Sobald die erforderlichen Punktezahl von insgesamt 100 Punkten erreicht sind, wird/werden die restliche/n Prüfung/en abgesetzt. Allerdings kommt noch eine weitere Regel hinzu, die *ebenfalls* erfüllt sein muss: die sogenannte **„25-Punkte-Regel“**. Diese besagt, dass man in zwei der vier Abiturfächern mindestens 25 Punkte erreicht haben muss (also Prüfungsnote von mindestens 5 Punkten) und davon *MUSS* ein Abiturfach *ein LK* (!) sein, d.h. wenn man in beiden LKs unter 25 Punkten liegt, dann kann man im 3. und 4. Fach Traumnoten haben, hat dann aber immer noch nicht bestanden, selbst wenn man insgesamt deutlich über 100 Punkte erzielt hat. In diesem Fall muss der Prüfling in den beiden LK-Fächern in die Nachprüfungen. Sollte die erforderliche Punktzahl bereits nach der ersten Prüfung erreicht werden, wird die zweite Prüfung abgesetzt.
- Wenn Schülerinnen oder Schüler die Bewertung in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern möchten, können sie sich *freiwillig* zu mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach melden. Das Ergebnis einer freiwilligen mündlichen Prüfung geht in die Abiturnote ein und wird gesondert auf dem Abiturzeugnis vermerkt (*freiwillige Nachprüfung*).

Wenn bei diesen Nachprüfungen in einem Fach also schriftlich und mündlich geprüft wird, gehen die Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung im *Verhältnis 2:1* (= schriftlich: zweifache Wertung / mündlich: einfache Wertung) in die Abiturnote ein! Die in den Nachprüfungen erreichten Noten werden gesondert auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfung im 4. Fach ist übrigens *nicht* zulässig.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block II:

Ohne „besondere Lernleistung“:

Jede Prüfungsnote wird *fünffach* gewertet. Bei vier Abiturfächern müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 25 Punkte erreicht werden.

Mit „besonderer Lernleistung“:

Jede Prüfungsnote wird vierfach gewertet. Bei dann fünf Abiturfächern müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

In beiden Fällen müssen als Ergebnis der vier (beziehungsweise fünf) Abiturprüfungsnoten mindestens 100 Punkte erreicht werden; maximal 300 Punkte sind möglich.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Abiturdurchschnittsnote

Block I + **Block II** = **Abiturdurchschnittsnote**
 Leistungen aus der Abiturbereich
 Qualifikationsphase (100 bis 300 Punkte)
 (200 bis 600 Punkte)

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900 – 823	2,0	660 – 643	3,0	480 – 463
1,1	822 – 805	2,1	642 – 625	3,1	462 – 445
1,2	804 – 787	2,2	624 – 607	3,2	444 – 427
1,3	786 – 769	2,3	606 – 589	3,3	426 – 409
1,4	768 – 751	2,4	588 – 571	3,4	408 – 391
1,5	750 – 733	2,5	570 – 553	3,5	390 – 373
1,6	732 – 715	2,6	552 – 535	3,6	372 – 355
1,7	714 – 697	2,7	534 – 517	3,7	354 – 337
1,8	696 – 679	2,8	516 – 499	3,8	336 – 319
1,9	678 – 661	2,9	498 – 481	3,9	318 – 301
				4,0	300

Es besteht die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt von der Abiturprüfung zurückzutreten. Bei Rücktritt nach der Zulassung zu den Abiturprüfungen gilt das Abitur als *nicht bestanden*.